

Satzung der Gemeinde Eichstruth über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 26. Oktober 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger/Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe bzw. zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern als gemeinsam gehalten.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Folgemonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2

Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt. Bei Einschläferung des Hundes ist die Bescheinigung des Tierarztes der Abmeldung beizufügen.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht nicht mehr besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so gilt § 3 Abs. 1.
- (5) Die Hundesteuer ist in einem Betrag zum 1. Juli des Kalenderjahres fällig und an die Gemeinde Eichstruth zu entrichten.
- (6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund | 30,00 EUR |
| für den zweiten Hund | 45,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 55,00 EUR. |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich

für einen gefährlichen Hund	500,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93 ff.) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

§ 6 **Steuerbefreiungen**

(1) Steuerfrei ist auf Antrag das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind sowohl Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind als auch Personen, die die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX - eingeschlossen der Berechtigung zu den genannten Merkzeichen - vorliegt. Die Steuerbefreiung kann auch von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunden, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und/oder Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und/oder Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von
 - a) Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden (Schaf- bzw. Ziegenherden) verwendet werden,
 - b) Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 5 Abs. 1 genannten Sätze ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden in Einöden oder Weilern erforderlich sind. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für alle weiteren Hunde ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 5 Abs. 1 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 8 **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter - darunter eine Hündin - zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (4) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zu Halter und Hund. Der Hundehalter hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 3 Satz 1 anzuzeigen, ebenso wie den Abschluss der Versicherung nach Abs. 3 Satz 2.
- (5) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 3 entsprechend. Desweiteren gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 4.
- (6) Bei Bedarf kann die zuständige Verwaltungsgemeinschaft im Auftrag der Gemeinde Eichstruth eine Hundesteuermarke ausgeben. Für diese wird nach der Verwaltungskostensatzung der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft eine Gebühr erhoben.

§ 11 **Auskünfte und Nachweise**

Der Steuerschuldner (§ 2) hat für die Steuererhebung nach dieser Satzung erhebliche Umstände der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12 **Auskunftspflicht**

Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Eichstruth in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner der Gemeinde Eichstruth verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde über die Rasse, Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters Auskunft zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 6, 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Eichstruth auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 14 **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2014 (GVBl. I S. 527, 528). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. Nr. 1 vom 26. Februar 2009 S. 24 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

§ 15 **Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §§ 19, 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 539, 544) durch die zuständige Verwaltungsgemeinschaft - Steueramt - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde

durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilung anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- anderen Behörden.

- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentlichen Stellen übermittelt werden.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Eichstruth vom 11. April 2003 und deren Änderungen sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Eichstruth, 29. Oktober 2015


Albrecht
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eichstruth wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2015 vom 13. November 2015 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.